

**Gemeinsames Positionspapier des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V., der IHK Nord Westfalen und der Handwerkskammer Münster zu Kompensationsmaßnahmen**

hier: Bewertung aus Sicht der Bezirksregierung Münster

<b>Position</b>	<b>Bewertung aus Sicht der BR Münster</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1. Da die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen regionalen Unternehmen die Produktionsgrundlage beschneide und damit regionale Wertschöpfungsketten beeinträchtigt, müssten neue Wege gefunden werden, um flächensparend zu kompensieren.</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist gesetzlich vorgegeben (§ 13 BNatSchG). Der flächensparende Umgang bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen - insbesondere bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen – ist bereits heute gesetzlich vorgeschrieben (§ 14 Abs. 3 BNatSchG) und wird auch entsprechend praktiziert. So werden – wenn fachlich und rechtlich möglich – möglichst viele Kompensationsmaßnahmen für die unterschiedlichen Eingriffsarten (Eingriff in den Boden, in den Naturhaushalt, an das Landschaftsbild sowie artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen) multifunktional auf einer Fläche umgesetzt.</li><li>• Grenzen zeigt v.a. das europäische Arten-</li></ul>	

Position	Bewertung aus Sicht der BR Münster	Bemerkung
	schutzrecht auf, da hier die Wahl von Ort, Zeitpunkt und Art der Kompensationsmaßnahme wenig disponibel ist	
<p><b>2. Es wird der Aufbau eines Kompensationskatasters mit kontinuierlichem Monitoring gefordert, um eine Kontrolle der Wertigkeit bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, mögliche „Überkompensationen“ auf künftige Kompensationsbedarfe anrechnen zu können.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verpflichtende Führung eines flächendeckenden Kompensationskatasters durch die unteren Naturschutzbehörden ist in § 34 LNatSchG geregelt.</li> <li>• Nicht eingeführt ist hingegen ein verpflichtendes Monitoring der umgesetzten und im Verzeichnis geführten Maßnahmen. Eine derartige Umsetzungs- und Wirkungskontrolle wäre nur mit einer entsprechenden Personalaufstockung für die Naturschutzbehörden umsetzbar.</li> <li>• Allerdings besteht bereits heute durch die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen („Ökokonto-Regelung“ des § 16 BNatSchG i. V. m. § 32 LNatSchG) die Möglichkeit, sich einen Zuwachs an Wertigkeiten von Kompensationsmaßnahmen gutschreiben und für künftige Maßnahmen anrechnen zu lassen.</li> </ul>	
<p><b>3. Es wird die Einführung eines einheitlichen und transparenten Bewertungsmaßstabes als Grundlage für „maßgeschneiderte“ Kompensationskonzepte gefordert.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich gilt, dass jeder Vorhabenträger frei in der Wahl seiner Bewertungsmethode ist, solange es sich um ein fachlich / rechtlich angemessenes Bewertungssystem handelt. Die vom LANUV entwickelten (und u.a. seit 1993</li> </ul>	

Position	Bewertung aus Sicht der BR Münster	Bemerkung
	<p>existierenden) Bewertungsverfahren für unterschiedliche Vorhabenarten können somit den Antragstellern nur vorgeschlagen, nicht aber „aufgezwungen“ werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilt wird die Angemessenheit einer Methode durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde. Dies hat dazu geführt, dass sich in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unterschiedliche Bewertungsmethoden „durchgesetzt“ (durch Antragsberatung etc.) haben. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Herangehensweise der verschiedenen Bewertungsmethoden vielleicht jeweils unterschiedlich ist – im Ergebnis (also in der Menge der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen) die Unterschiede marginal sind.</li> <li>• Bei bezirksübergreifenden Vorhaben (z.B. Leitungstrassen etc.) wird i. d. R. ein einheitliches Bewertungssystem zwischen den jeweils betroffenen höheren Naturschutzbehörden abgestimmt.</li> </ul>	
<p><b>4. Es wird die Umsetzung alternativer (flächensparender) Kompensationsmaßnahmen, wie Entsiegelung, Aufwertung bereits bestehender Schutzgebiete, Umsetzung an Maßnahmen in und an Gewässern, produktionsintegrierte Maß-</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits heute werden seitens der Naturschutzbehörden viele der genannten Maßnahmen aus fachlicher Sicht favorisiert. Oft scheitert aber eine Umsetzung an der Flächenverfügbarkeit bzw. am zu geringen Aufwertungspotenzial von</li> </ul>	

Position	Bewertung aus Sicht der BR Münster	Bemerkung
<p><b><i>nahmen, der Radwegebau sowie Dachbegrünungen gefordert.</i></b></p>	<p>bereits aus Naturschutzsicht gut entwickelten Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forderung vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuerkennen gibt das BNatSchG bereits vor, findet aber mangels geeigneter Flächen nur selten statt. Die Umsetzung der produktionsintegrierten Maßnahmen ist ausdrücklich im §31 LNatSchG geregelt.</li> <li>• Bei der im Positionspapier genannten Maßnahme „Radwegebau“ handelt es sich gemäß der gesetzlichen Definition (§ 14 BNatSchG) um einen Eingriff (Versiegelung). Somit ist eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Eingriffsregelung kein Instrument einer ökologischen medienübergreifenden Gesamtbilanzierung ist, sondern ausschließlich dazu dient, den (gesetzlich definierten) Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild auszugleichen.</li> <li>• Dachbegrünungen eignen sich ebenfalls nicht als Kompensationsmaßnahmen, da sie populationsökologisch nahezu unwirksam sind und somit nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen können, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschafts-</li> </ul>	

Position	Bewertung aus Sicht der BR Münster	Bemerkung
	bildes gleichwertig wiederherzustellen.	
<p><b>5. Es wird die Planung und Durchführung großräumiger und multifunktionaler Kompensationskonzepte gefordert; eine Verschärfung der bestehenden Kompensationsregelungen wird abgelehnt.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forderung nach einer großräumigen und multifunktionalen Maßnahmenplanung über Kompensationskonzepte wird seitens der Naturschutzbehörden begrüßt, da derartige Maßnahmen in der Fläche einen deutlichen Mehrwert für den Naturschutz haben als viele kleine, isoliert liegende Kompensationsmaßnahmen.</li> <li>• Das rechtliche Instrument zur Umsetzung derartiger Konzepte gibt es bereits in der Ökokontingentsregelung des § 16 BNatSchG i. V. m § 32 LNatSchG.</li> </ul>	

gez. Britta Kraus